Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 1

Artikel: Baselland

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286101

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Augenblick mehr an, zu gestehen, daß diese grammatische Form weit einsacher und sicherer ist, als jede andere, und es gehört mit zu den Verdiensten des Hrn. Morf, in dieses Fach Licht und Klarheit gebracht, dem bisherigen unendelichen Wust den Abschied gegeben zu haben.

Der dieses bekennt, ift Lehrer einer zahlreichen gemischten Schule.

Solothurn. Seminar=Eintritt. In Folge vorausgegangener Prüfung wurden in Anwendung von § 36 des Schulgesetzes definitiv als Seminarzöglinge angenommen 17; — nicht aufgenommen 2.

Lugern. Beschluß in ber Besoldungsfrage. Der Große Rath bes Kantons Luzern hat in ber Besoldungsaufbesserungsfrage folgenden Beschluß gefaßt: Die Pflicht ber Erbauung und bes Unterrichts ber Schulhäuser haftet auf ber politischen Gemeinde, inner welcher bas Schulhaus gelegen ift ober errichtet werden soll. Die gleiche Gemeinde ist verpflichtet, bem Lehrer freie Wohnung einzuräumen und ihm zwei Klafter Holz ober bafür eine Entschädigung von 30 Fr. zu verabfolgen. Wird vom Lehrer die ihm von der Gemeinde angewiesene Wohnung nicht bezogen, so fällt beren Benutzung ber Gemeinde anheim, in welchem Falle aber biefe verpflichtet ift, bem Lehrer eine Entschädigung von 50 Fr. zu bezahlen. Die ordentliche Besoldung eines Gemeindeschullehrers wird nach Maßgabe ber Diensttreue ber Leistungen, bes Dienstalters, der Schülerzahl und der Haltung der Fortbildungsschule, sowie mit Rudficht auf besondere örtliche Berhältnisse auf den Antrag des Erziehungsrathes burch ben Regierungsrath festgesetzt. Das Minimum für eine Winter= und Sommerschule beträgt Fr. 450; für eine Winterschule allein Fr. 270; für eine Sommerschule allein Fr. 180. Den Gemeinden bleibt unbenommen, burch eigene Zuschüsse die Besoldung zu erhöhen. Bur Bestreitung der Gehaltszulagen für Diensttreue und Lehrtüchtigkeit wird die bisherige lährliche Ausgabe von zirka 15,000 auf 20,000 Fr. erhöht. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und, nachdem er das Beto bes Bolfes bestanden haben wird, zur Bollziehung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

— Beschränktheit oder Bildungsfeindlichkeit? Diese Frage stellen wir vorläufig unter Hinweisung auf eine Eingabe der Herren Segesser und Fischer an den Luzernischen Großen Rath anläßlich der in dieser Behörde behandelten Besoldungsfrage. Beschränktheit oder bildungsseindliche Tücke? Ein Drittes gibt's da nicht. Wir werden darauf zurücksommen.

Baselland. Geset über Erhöhung ber Lehrerbesoldungen. Die Berwaltungskommission bes Kirchen- und Schulguts setzt in einem gründlichen und klaren Bericht auseinander, daß sie im Stande sei, die Mehrbesol-

bung ber Lehrer zu übernehmen, wenn fie in einigen andern Buntten (Stipendien) etwas erleichtert werde. Die birsecische Kommission kann weniger tröftliche Mittheilungen machen. Der § 1, ber bie fire Besolbung eines Primarlehrers auf Fr. 450 erhöht, und ber § 2, ber bas Minimum ber Baareinnahmen eines Primarlehrers auf Fr. 700 festsetzt und ben Staat für ben Manco zahlungspflichtig macht, werben ohne Diskuffion angenommen. § 3 weist jedem Bezirkslehrer 2. Klasse jährlich Fr. 100, und dem Zeichnungslehrer jährlich Fr. 300 mehr zu. Dr. Löliger möchte bie Besoldung ber ersten Lehrer auf Fr. 1750 erhöhen und ben Zeichnungslehrer ihnen gleich-Nach einigen Bemerkungen von NR. Banga wird ber Paragraph angenommen; ebenso die §§ 4 und 5, die die Besoldungserhöhungen vom 1. Jan. 1859 an laufen laffen und dem Staate die Stipendien zuweisen. -Bei § 6, nach bem ber Staat einen jährlichen Zuschuß von Fr. 800 an eine Wittwen-, Waisen- und Alterstaffe ber Lehrer gibt, will Reiniger ben Eintritt in die bestehende Wittwen- und Baisenkasse obligatorisch machen. Dr. Gutwiller wünscht Auskunft, ob austretende Lehrer auch noch an ber Raffe Theil nehmen konnen. Birmann zeigt, daß man über die bestehende Raffe nicht verfügen könne, ba biefe ein Privatunternehmen sei, hingegen hofft er, daß eine Berftändigung mit ihr stattfinde. Die Bestimmungen über austretende Lehrer gehören in die Statuten. RR. Riggenbach glaubt, austretende Lehrer verlieren ihre Ansprüche. — Der Borschlag wird hierauf genehmigt und foll sogleich publizirt und vollzogen werben.

— Schäublin's "Lieder für Jung und Alt." Durch Regierungsbeschluß wurden die von uns bereits wiederholt empfohlenen, nun in dritter vermehrter und verbesserter Auflage ausgegebenen "Lieder für Jung und Alt", von J. J. Schäublin, Reallehrer iu Basel, in alle Schulen der Basellandschaft obligatorisch eingeführt.

Baselstadt. Gesetz über Gehaltszulagen. (Korr.) Die Berhandlungen im Gr. Rathe des Kts. Bern über die Lehrerbesoldungen erinnern mich an mein Versprechen, Dir Vericht zu erstatten über einen ähnlichen Gesetzesvorschlag, welcher jüngst dem Gr. Rathe des Kts. Baselstadt zur Behandlung vorgelegt wurde. Es wäre mir aber unmöglich, Dir über die Diskussion Mittheilungen zu machen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Entwurf so viel als ohne Diskussion zum Gesetz erhoben wurde. Außer dem Referenten, Hrn. Nathsherrn Petro Merian, welcher den Vorschlag warm empfahl, nahmen nur zwei Redner das Wort. Der eine, Oberstl. Bachosen, ein entschiedener Radikaler, sprach lebhast für Besserstellung der Lehrer und erblickte nur hierin eine genügende Garantie sur gute Schulanstalten. Neben-